

EINGEGANGEN

30. März 2023

Stadt Waldmünchen

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Cham



AELF-CH • Schleinkoferstr. 10 • 93413 Cham

Stadt Waldmünchen
Marktplatz 14-16
93449 Waldmünchen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
vom 09.02.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-CH-L2.2-4612-35-7-4

Name
Christian Schütz
Bernhard Ostermayr

Telefon
09971/485-1203
09971/485-2013

Cham, 27.03.2023

Unterrichtung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „sonstiges Sondergebiet Zillendorf“

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Cham nicht zum
vorliegenden Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Für den Bereich Landwirtschaft:

Der Grundstücksbesitzer selbst will die Anlage errichten. Nach Ende der Pho-
tovoltaiknutzung kann die Fläche problemlos wieder in Ackerfläche umgewan-
delt werden.

Es bestehen daher aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken ge-
gen den Bebauungsplan.

Übergeordnete, von uns zu vertretende Belange stehen Ihren Planungen
nicht entgegen. Es besteht Einvernehmen mit Ihren Planungen.

Für den Bereich Forsten:

Durch o.g. Vorhaben ist Wald i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes
(BayWaldG) in einem Umfang von etwa 0,17 ha unmittelbar betroffen. Hierbei
handelt es sich um einen mittelalten, gedrängt stehenden Fichtenreinbestand
mit mehreren beigemischten Buchen. Die Baumart Buche findet sich insbe-
sondere entlang des südöstlichen Waldrandes. Es ist geplant auf vorgenann-
ter Waldfläche eine Hecken- und Staudenlandschaft mit Totholz und
Steinehaufen anzulegen.

Seite 1 von 2

Da die geplante, zukünftige Nutzung als Hecken- und Staudenlandschaft nicht als waldrandgestaltende Maßnahme gesehen werden kann, liegt eine Änderung der Bodennutzungsart vor. Es handelt sich somit um eine Rodung im Sinne des Art. 9 des Bayerischen Waldgesetzes. Die walddrechtliche Situation ist daher nach Art. 9 BayWaldG zu prüfen. Nach dem Absatz 2 des Art 9 BayWaldG bedarf die Rodung einer Waldfläche der Erlaubnis. Grundsätzlich ist die Erlaubnis jedoch zu erteilen soweit sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

Im vorliegenden Fall war insbesondere zu prüfen, ob o.g. Waldfläche Schutzwaldeigenschaften i.S.d. Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes zukommen.

Aufgrund des schlechten Pflegezustandes des Fichtenreinbestandes besteht grundsätzlich eine sehr hohe Instabilität im Bestandesgefüge. Da jedoch entlang der Aufhiebslinie im Süden auf der verbleibenden Waldfläche zunehmend grundsätzlich stabile Laubbaumarten beigemischt sind und der entstehende Waldsaum gegenüber den regionaltypischen Hauptwindrichtungen auf der windabgewandten Seite liegt, kann auch unter Berücksichtigung der eigenen Instabilität des Rodungsbestandes ein temporärer Schutzwald i.S.d. Art.10 Abs. 2 gerade nichtmehr festgestellt werden.

Aus walddrechtlicher Sicht sind daher Einwendungen zu o.g. Rodung nicht veranlasst.

Fazit:

Mit den Planunterlagen besteht Einverständnis. Einwendungen oder Ergänzungen zu den vorliegenden Planunterlagen sind nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Schütz